

Rechtlicher Hinweis:

Alle Bauleitpläne dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

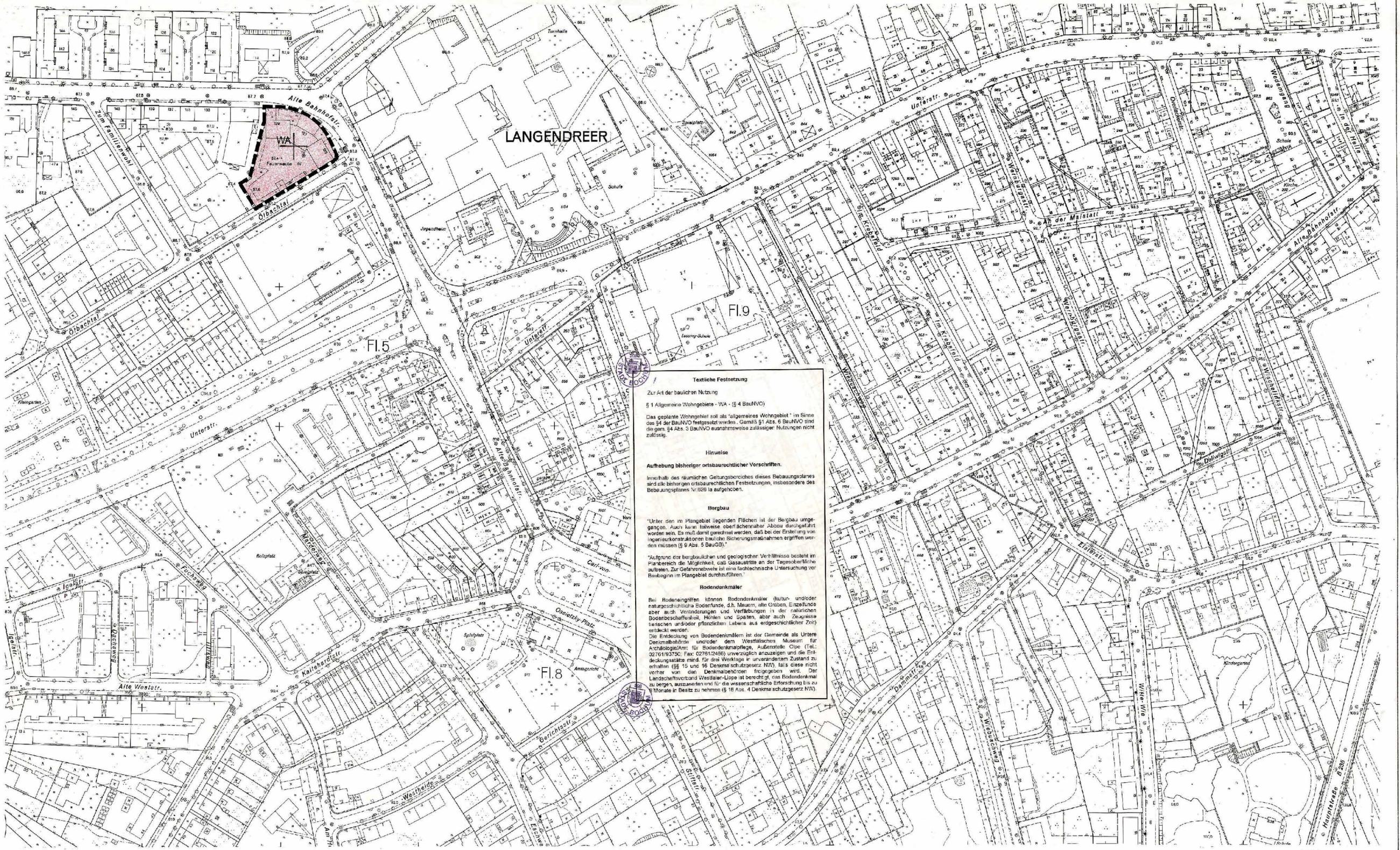
Planungsrechtliche Auskünfte können nur nach den Originalplänen erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



Textliche Festsetzung
 Zur Art der baulichen Nutzung
 § 1 Allgemeine Wohngebiete - WA - (§ 4 BauNVO)
 Das geplante Wohngebiet soll als "allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der BauNVO festgesetzt werden. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ersatzweise zulässige Nutzungen nicht zulässig.

Hinweise
Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften.
 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen, insbesondere des Bebauungsplanes Nr. 626 Ia aufgehoben.

Bergbau
 "Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. Auch kann teilweise oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es muß damit gerechnet werden, daß bei der Errichtung von Ingenieurbauwerken bauliche Sicherungsmaßnahmen ergreifen werden müssen (§ 9 Abs. 5 BauGB)."
 "Aufgrund der bergbaulichen und geologischen Verhältnisse besteht im Plangebiet die Möglichkeit, daß Gasausstritte an der Tagesoberfläche auftreten. Zur Gefahrenabwehr ist eine fachtechnische Untersuchung vor Beginn im Plangebiet durchzuführen."

Bodendenkmäler
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, Einzelrunden aber auch Veränderungen und Verfallenen in der natürlichen Bodenschichtung, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) antreffen werden.
 Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Am für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/63750; Fax: 02761/22458) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsskizze mind. für drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von dem Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Stadt Bochum
Bebauungsplan Nr. 626 Ib
 - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 626 Ia -
 für ein Gebiet süd- westlich der Alte Bahnhofstr.
 und nördlich der Straße "Oibachtal".

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrissplan.
 Bochum, den **24. JUNI 1999**
 Der Oberbürgermeister
 I.A. *[Signature]*

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
 Bochum, den **24. JUNI 1999**
 Der Oberbürgermeister
 I.V. I.A. *[Signature]*

Bausachverständiger
 Leiter des Planungsbüros
[Signature]

Art der baulichen Nutzung § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO	Bauweise, Bauführung, Bauprogramm § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO	Verkehrsmittel und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Heizungsanlagen und Hauptwasserleitungen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Flächen für die Aufschüttungen, Abgräbungen oder für die Gewinnung von Bodenschichten § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Übergang von Flächen für Neuanlagen, Gleise, Anlagen und sonstigen Anlagen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA Allgemeines Wohngebiet	WA Allgemeines Wohngebiet	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
WA Allgemeines Wohngebiet	WA Allgemeines Wohngebiet	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
WA Allgemeines Wohngebiet	WA Allgemeines Wohngebiet	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
WA Allgemeines Wohngebiet	WA Allgemeines Wohngebiet	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)

Maß der baulichen Nutzung § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO	Flächen für die Versorgung und die Entsorgung § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, die Hochwasserschutz und die Regelung von Wasserläufen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, die Hochwasserschutz und die Regelung von Wasserläufen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, die Hochwasserschutz und die Regelung von Wasserläufen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, die Hochwasserschutz und die Regelung von Wasserläufen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA Allgemeines Wohngebiet	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
WA Allgemeines Wohngebiet	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
WA Allgemeines Wohngebiet	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
WA Allgemeines Wohngebiet	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)

ZEICHENERKLÄRUNG
 Festsetzungen nach § 2 Abs. 5 und § 9 BauGB und der Planzonenverordnung

Flächen für die Aufschüttungen, Abgräbungen oder für die Gewinnung von Bodenschichten § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Übergang von Flächen für Neuanlagen, Gleise, Anlagen und sonstigen Anlagen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Heizungsanlagen und Hauptwasserleitungen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Flächen für die Versorgung und die Entsorgung § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, die Hochwasserschutz und die Regelung von Wasserläufen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, die Hochwasserschutz und die Regelung von Wasserläufen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)

Flächen für die Aufschüttungen, Abgräbungen oder für die Gewinnung von Bodenschichten § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Übergang von Flächen für Neuanlagen, Gleise, Anlagen und sonstigen Anlagen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Heizungsanlagen und Hauptwasserleitungen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Flächen für die Versorgung und die Entsorgung § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, die Hochwasserschutz und die Regelung von Wasserläufen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, die Hochwasserschutz und die Regelung von Wasserläufen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	StB Straßenverkehrsfläche (öffentlich)

Grundrissplan Maßstab 1:1000

Übersicht: Maßstab 1:15000

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzonenverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist genehmigt und ordentlich.

Bochum, den **5. 8. 99**
 Der Oberbürgermeister
 Vize-arc. Kaldenauer
 I.A. *[Signature]*

Die Ausschüsse für Stadtentwicklung, Arbeit und Wirtschaft der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am **11. MAI 1999** (Tagungsprotokoll Nr. 14) der Aufstellungsbereich für den Bebauungsplan genehmigt. Der Aufstellungsbereich ist am **24. JUNI 1999** genehmigt bekannt gemacht worden.

Bochum, den **5. 8. 99**
 Der Oberbürgermeister
[Signature]

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 9 BauGB ist in der Zeit vom **24. JUNI 1999** bis **27. JULI 1999** durchgeführt worden.

Am **24. JUNI 1999** hat ein Bürgerentscheid stattgefunden.

Bochum, den **5. 8. 99**
 Der Oberbürgermeister
 I.A. *[Signature]*

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Arbeit und Wirtschaft der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am **11. MAI 1999** (Tagungsprotokoll Nr. 14) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen.

Bochum, den **5. 8. 99**
 Der Oberbürgermeister
 I.A. *[Signature]*

Dieser Bebauungsplan ist mit der Verordnung am **21. JUNI 1999** öffentlich bekannt gemacht worden und hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **24. JUNI 1999** bis **27. JULI 1999** genehmigt bekannt gemacht worden.

Die Durchföhrung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 10 BauGB am **23. 3. 00** öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, an welcher Stelle der Bebauungsplan zu jeder Zeit Einsicht bereit liegt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bochum, den **24. 3. 00**
 Der Oberbürgermeister
 I.A. *[Signature]*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB am **23. 3. 00** öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, an welcher Stelle der Bebauungsplan zu jeder Zeit Einsicht bereit liegt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bochum, den **24. 3. 00**
 Der Oberbürgermeister
 I.A. *[Signature]*

Rechtsgrundlagen:
 - Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (BGBl. I S. 241), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 201-1)
 - Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.1990 (BGBl. I S. 122), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 201-2)
 - Planzonenverordnung - PlanZV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.1990 (BGBl. I S. 189), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 201-4)
 - Landesbauordnung - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1994 (GV. NW. S. 119), in der jetzt geltenden Fassung (GV. NW. 239)
 - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 209-8)
 - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1989 (BGBl. I S. 1554), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II 209-9)
 - Denkmalschutzgesetz - DSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1989 (GV. NW. S. 223), in der jetzt geltenden Fassung (GV. NW. 224)
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1094, S. 636) in der jetzt geltenden Fassung (GV. NW. 2028)

Abkürzungen:
 BfL - Baunutzungsverordnung
 GO NW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
 BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz
 BauGB - Baugesetzbuch
 BauNVO - Baunutzungsverordnung
 PlanZV - Planzonenverordnung
 BauO NW - Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen